

Förderung berufsbegleitender Weiterbildungen als Personalentwicklungsmaßnahme der Philipps-Universität Marburg

Die Philipps-Universität Marburg fördert die berufsbegleitende Weiterbildung von Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte) als gezielte Personalentwicklungsmaßnahme. Diese Förderungen stehen Beschäftigten in Forschung und Lehre des Fachbereichs Medizin, die dem UKGM zu Dienstleistungen zugewiesen sind, NICHT zur Verfügung.

1. Berufsbegleitende Weiterbildung

Eine berufsbegleitende Weiterbildung ermöglicht den Beschäftigten, mit einem überschaubaren zeitlichen Aufwand eine berufliche Qualifizierung zu erlangen, die

- a) auf einer abgeschlossenen Ausbildung aufbauend Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Berufsfeld der/des Beschäftigten erweitert (z. B. Verwaltungsfachwirt/-in, Master of Business Administration, Meister/Techniker/-in) und u. U. auch zu einer Übernahme höherwertigerer Tätigkeiten führen kann

oder

- b) eine zusätzliche Befähigung für einen fachlich anderen dienstlichen Einsatz bietet.

Die Weiterbildung schließt mit einer Fortbildungsprüfung ab und führt so zu einem anerkannten Abschluss. Sie muss berufsbegleitend möglich sein, d. h. es muss sichergestellt sein, dass die regulären dienstlichen Aufgaben erfüllt werden. Der Bewerbungsantrag zur Förderung soll vor Beginn der Weiterbildung gestellt werden.

Allgemeine Fortbildungsangebote oder Angebote zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung der Philipps-Universität (z. B. die Zertifikatsprogramme der Hochschuldidaktik oder der MARA) fallen nicht unter diese Förderungen. Der Anspruch auf Bildungsurlaub nach dem Hess. Bildungsurlaubsgesetz bleibt unberührt.

1.1. Berufsbegleitende Weiterbildung aufgrund einer Bedarfsfeststellung an der Universität

Um einem an der Philipps-Universität bestehenden Fachkräftemangel für bestimmte Berufe gezielt entgegenzuwirken, wird die Möglichkeit zur Teilnahme an einer passenden Weiterbildungsmaßnahme universitätsintern ausgeschrieben.

In diesem Fall werden in der Regel die Gebühren und ggf. anfallende notwendige Reise- und/oder Aufenthaltskosten durch die Universität erstattet. Die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen und an Prüfungen gilt als Dienst-/Arbeitszeit, soweit nicht ein Eigenanteil vereinbart wird. Auch für die Vorbereitung auf Prüfungen kann Dienst-/Arbeitsbefreiung beantragt werden.

In Abstimmung mit dem Personalrat, den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertrauensperson der Menschen mit Behinderung wählt die Dienststelle aufgrund sachlich fundierter Kriterien die geförderte/n Person/en aus (s. Abschnitt 2). Diese Entscheidung basiert zum einen auf formalen und persönlichen Voraussetzungen. Zum anderen hinaus werden fachliche Auswahlkriterien

hinzugezogen, die relevant für die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche sind, für die die Weiterbildung qualifiziert.

Die Förderung (hierzu gehören, soweit zutreffend, neben der Teilnahme- und Prüfungsgebühr, Reise- und Übernachtungskosten, Tagegeld und Unterrichtsmaterial auch die dem Arbeitgeber aufgrund der zeitlichen Freistellungen entstandenen Aufwendungen – Bruttogehalt, Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherungen) ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die geförderte Person während der Weiterbildungsmaßnahme oder innerhalb einer angemessenen Zeit nach Beendigung der Maßnahme¹ die Philipps-Universität verlässt. Für tariflich Beschäftigte ist § 5 TV-H zu beachten.

1.2. Berufsbegleitende Weiterbildung als persönliche Initiative zur weiteren beruflichen Qualifizierung (außerhalb einer Bedarfsfeststellung an der Universität)

Die Philipps-Universität fördert darüber hinaus berufsbegleitende Weiterbildungen, die aus dem individuellen Interesse der/des einzelnen Beschäftigten entspringen, ohne dass ein Bedarf an der Philipps-Universität festgestellt wurde.

In diesen Fällen kann pro Weiterbildung in folgender Weise gefördert werden:

finanziell durch einen Zuschuss in Höhe von 25 % der Seminar- und Prüfungskosten, maximal bis zu 500 €. Es werden jedoch grundsätzlich keine Reise- und/oder Aufenthaltskosten erstattet. Die Fördersumme wird angewiesen, sobald dem Referat für Personalentwicklung der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Weiterbildung und über die entstandenen Ausgaben vorliegt.

und

zeitlich durch Freistellung, wenn dies für Präsenzveranstaltungen und darüber hinaus in der Prüfungsphase auch zur Prüfungsvorbereitung, bzw. bei wissenschaftlichen Qualifizierungen für das wissenschaftliche Vorhaben, erforderlich ist:

- a.) Bei berufsbegleitenden Weiterbildungsformaten, deren Arbeitsbelastung über ECTS²-Punkte abgebildet wird, werden jeweils vier ECTS-Punkte mit durchschnittlich bis zu einem Tag, insgesamt mindestens ein Tag, Freistellung zeitlich gefördert.
- b.) Häufig wird die Arbeitsbelastung berufsbegleitender Weiterbildungsformate über Präsenzzeiten und ggf. andere Formen des Lernens, nicht jedoch über den für das Eigenstudium zu erbringenden Arbeitsaufwand, abgebildet. In diesen Fällen wird zur Ermittlung der anzurechnenden ECTS-Punkte ein Eigenstudiumsanteil identisch dem Umfang der Präsenzzeiten zugrunde gelegt. Auch in diesen Fällen werden jeweils vier der errechneten ECTS-Punkte mit durchschnittlich bis zu einem Tag Freistellung zeitlich gefördert.
- c.) Weiterbildungsmaßnahmen, die als Vollzeitweiterbildung angelegt sind, lassen sich nur bedingt mit Berufstätigkeit vereinbaren. Sie erfordern von den Beschäftigten ein besonders hohes Maß an Flexibilität und bei Förderung die Bereitschaft, den Stellenumfang angemessen zu reduzieren. Auch bei diesen Weiterbildungsmaßnahmen werden vier ECTS-Punkte mit durchschnittlich bis zu einem Tag Freistellung gefördert.

¹ Die Entscheidungen, in welchem Umfang und innerhalb welchen zeitlichen Rahmens die entstandenen Aufwendungen zurückzuzahlen sind, richten sich nach der jeweils aktuellen Rechtsprechung.

² ECTS: European Credit Transfer System; ein ECTS-Punkt wird mit 30 Stunden Arbeitsbelastung gleichgesetzt.

- d.) Beschäftigte, bei denen eine wissenschaftliche Qualifizierung nicht Bestandteil ihrer dienstlichen Aufgaben ist, und die sich neben ihren Dienstaufgaben einer wissenschaftlichen Qualifizierung (Promotion, Habilitation) widmen, können über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren jährlich bis zu fünf Tage von der Arbeit freigestellt werden. Diese Freistellungen sind für Tätigkeiten zu nutzen, die dem Qualifizierungsvorhaben dienen (z. B. intensive Forschungstätigkeiten, Verfassen wissenschaftlicher Texte). Bei Antragstellung muss bei Promotionsvorhaben die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nachgewiesen werden. Bei Habilitationsvorhaben ist die Habilitationsabsicht sowohl von der oder dem Antragstellenden als auch von dem Fachbereich, bei dem die Habilitationsschrift eingereicht werden soll, zu bestätigen. Die oder der Promotionsbetreuende bzw. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, bei dem die Habilitationsschrift eingereicht werden soll, oder die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor einer sich habitierenden Person beurteilt in einer kurzen Stellungnahme jeweils bei Beantragung der Freistellung, ob die wissenschaftliche Qualifizierung einen insgesamt positiven Verlauf nimmt und ob die während der Freistellung geplanten Tätigkeiten dem wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben dienen.

Teilzeitbeschäftigte werden nach den unter 1.2. a. bis d. vorgestellten Regeln entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs gefördert.

Bei zeitlichen Förderungen, die über zwei Arbeitswochen pro Jahr hinausgehen, sind die dem Arbeitgeber aufgrund der zeitlichen Freistellungen entstandenen Aufwendungen (hierzu gehören das Bruttogehalt sowie der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherungen) ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die geförderte Person während der Weiterbildungsmaßnahme oder innerhalb einer angemessenen Zeit nach Beendigung der Maßnahme¹ die Philipps-Universität verlässt.

Voraussetzung für eine Freistellung ist in allen Fällen die Sicherstellung der zeitlichen Vereinbarkeit und der Berücksichtigung dienstlicher Belange. Generell wird erwartet, dass die oder der Beschäftigte ebenfalls Zeitanteile zur Realisierung der Weiterbildung, auch der Präsenz- und Prüfungszeiten, einbringt. Darüber hinaus kann bei Bedarf eine Flexibilisierung der Arbeitszeit vereinbart werden.

Für die finanzielle Förderung entsprechender Weiterbildungsmaßnahmen stehen pro Jahr mindestens 5.000 € zur Verfügung. Wenn der jährlich zur Verfügung stehende Betrag ausgeschöpft ist, kann eine Nachrückerliste erstellt oder die Weiterbildung ausschließlich zeitlich durch Freistellung gefördert werden. Falls in einem Jahr der Förderungsbetrag nicht ausgeschöpft wird, werden bis zu 2.500 € in das kommende Jahr übertragen und erhöhen insoweit das Weiterbildungskontingent des Folgejahrs.

Der erfolgreiche Abschluss einer Weiterbildung begründet in der Regel keinen Anspruch auf eine Höhergruppierung, bevorzugte Beförderung oder auf eine andere und/oder höher dotierte Stelle. Er kann jedoch bei der Entscheidung über die Besetzung freier Stellen als ausschlaggebendes Kriterium wirksam werden.

2. Verfahrensablauf

1. Förderungen von Weiterbildungsmaßnahmen nach Abschnitt 1.1. werden bei Bedarf ausgeschrieben.
2. Förderungen von Weiterbildungsmaßnahmen nach Abschnitt 1.2. werden jährlich ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist ist jeweils der 15. Februar eines Jahres. Die Bewerbung erfolgt in der Regel elektronisch über ILIAS. In Ausnahmefällen ist auch eine Bewerbung in Papierform möglich und ist an das Referat für Personalentwicklung, Biegenstraße 10, 35032 Marburg zu richten.

3. Einzureichende Unterlagen: siehe 3.
4. Die Dienststelle wählt, unterstützt durch ein beratendes Gremium (bestehend aus Vertreterinnen/Vertretern des Personalrats, der Personalabteilung, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Vertrauensperson der Menschen mit Behinderung), aus den Bewerbungen die geförderten Personen aus. Beschäftigte mit Behinderung sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Teilhaberichtlinien des Landes Hessen, sowie weibliche Beschäftigte nach § 11 HGIG, besonders zu berücksichtigen. Teilzeitbeschäftigten werden nach § 13 Absatz 4 HGIG die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten wie Vollzeitbeschäftigten eingeräumt.

3. Einzureichende Unterlagen

Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Unterlagen einreichen:

- a. formloses Bewerbungsschreiben mit Angaben,
 - i. zur Person
 - ii. zur Motivation für die Bewerbung,
 - iii. zur zeitlichen Vereinbarkeit der Weiterbildung mit den dienstlichen Aufgaben und
 - iv. welcher Eigenanteil bei Weiterbildungsmaßnahmen nach Nr. 1.2. eingebracht werden kann,
- b. Unterlagen zur gewünschten Weiterbildung,
- c. schriftliche Stellungnahme der Vorgesetzten/des Vorgesetzten zur zeitlichen Vereinbarkeit.

4. Voraussetzungen

- a. Die für die Weiterbildung erforderlichen Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- b. Die unter Absatz 3 aufgeführten einzureichenden Unterlagen müssen innerhalb des Bewerbungszeitraums beim Referat für Personalentwicklung eintreffen.
- c. Begründung und Motivation für die Weiterbildung müssen aus dem Motivations schreiben der Bewerberin bzw. des Bewerbers deutlich hervorgehen.
- d. Die schriftliche Bestätigung der bzw. des Vorgesetzten zur zeitlichen Vereinbarkeit der Weiterbildung mit den derzeitigen Dienstaufgaben muss innerhalb des Bewerbungszeitraums beim Referat für Personalentwicklung eingehen.

5. Vertrag

Mit der Förderung einer berufsbegleitenden Weiterbildung wird mit der oder dem Beschäftigten ein Vertrag abgeschlossen, der die Qualifizierungsmaßnahme sowie die zeitliche und finanzielle Förderung benennt, ggf. die Rückzahlungsverpflichtung festlegt und unterstreicht, dass die ausgesprochenen zeitlichen Förderungen sich nicht auf den nächsten Stufenaufstieg nach § 16 Abs. 3 TV-H und den Beginn der Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-H auswirken.

Das Präsidium der Philipps-Universität hat das vorgestellte Verfahren am 27.08.2019 beschlossen, der Personalrat am 20.09.2019 zugestimmt. Die Rechte der Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung und der Frauenbeauftragten wurden gewahrt.

Marburg, 01.10.2019

Die Präsidentin – II B 7 – Az. 03.43.13